



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2024

Hannover, bereitgestellt am 25.04.2024

Nr. 18

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	
1. Stadt Burgdorf	
▶ 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burgdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024	188
2. Stadt Gehrden	
▶ Bebauungsplanes Nr. 10 Stadt Gehrden – Ortschaft Everloh „Am Sonnenhang“	190
3. Stadt Neustadt am Rübenberge	
▶ 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze in der Stadt Neustadt am Rübenberge (Hebesatzsatzung)	191
C) Sonstige Bekanntmachungen	

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgdorf

► 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Burgdorf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Burgdorf in der Sitzung am 22.02.2024 folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden im Haushaltsjahr 2023

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	81.053.700	0	0	81.053.700
ordentliche Aufwendungen	99.454.900	0	0	99.454.900
außerordentliche Erträge	4.889.000	0	0	4.889.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	78.185.700	0	0	78.185.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.845.400	0	0	90.845.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	9.802.200	0	0	9.802.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	59.859.700	0	0	59.859.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	51.598.500	0	0	51.598.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.425.700	0	0	4.425.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	139.586.400	0	0	139.586.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	155.130.800	0	0	155.130.800

und im Haushaltsjahr 2024

	die bishe- rigen fest- gesetzten Gesamtbe- träge - Euro -	erhöht um - Euro -	vermindert um - Euro -	und damit der Ge- samtbetrag des Haus- haltsplans einschließ- lich der Nachträge festgesetzt auf - Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	82.688.600	4.231.800	0	86.920.400
ordentliche Aufwendungen	106.062.600	4.177.300	0	110.239.900
außerordentliche Erträge	789.000	1.525.000	0	2.314.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.251.100	4.231.800	0	84.482.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.939.500	4.171.300	0	101.110.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.081.000	4.736.800	0	8.817.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	53.281.400	0	3.961.000	49.320.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.651.800	0	8.697.800	43.954.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.175.200	0	123.800	7.051.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	136.983.900	270.800	0	137.254.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	157.396.100	86.500	0	157.482.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt für das Jahr 2023 unverändert und wird für das Jahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 49.200.400 Euro um 8.697.800 Euro vermindert und damit auf 40.502.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bleibt für das Jahr 2023 unverändert und wird für das Jahr 2024 gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.609.500 Euro um 1.108.000 Euro vermindert und damit auf 3.501.500 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **490 v. H.**
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **580 v. H.**
2. Gewerbesteuer **470 v. H.**

Burgdorf, den 22.02.2024

L. S. Stadt Burgdorf
Pollehn
Bürgermeister

Die vorstehende 2.Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2023/2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch die Region Hannover – Team Kommunalaufsicht – am 16.04.2024 unter dem Aktenzeichen 01.02 11.92.02 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 29. April bis einschl. 08. Mai 2024

zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 sowie im Bürgerbüro, Rathaus III, Spittaplatz 4, öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 16.04.2024

L. S.

Stadt Burgdorf
Pollehn
Bürgermeister

2. Stadt Gehrden

► Bebauungsplanes Nr. 10 Stadt Gehrden – Ortschaft Everloh „Am Sonnenhang“

Gebiet:

Grundstück im östlichen Bereich der Ortschaft Everloh, Flurstück 87/54

Im Osten begrenzt durch die Ostgrenze des Flurstückes 131/2 (Am Sonnenhang)

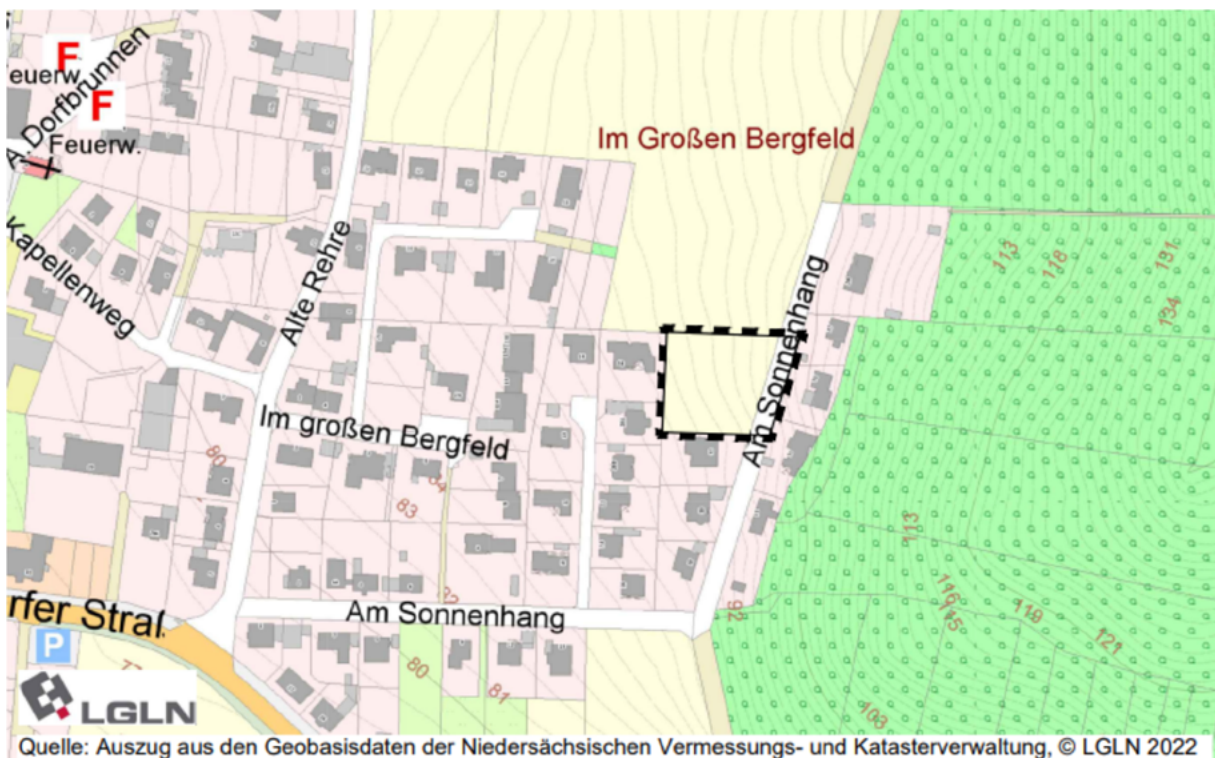
Im Süden begrenzt durch die Nordgrenze des Flurstückes 87/55

Im Westen begrenzt durch die Westgrenze des Flurstückes 87/54

Im Norden begrenzt durch die Südgrenze des Flurstückes 86/22

Alle Gemarkung Everloh, Flur 2

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 13.03.2024 den o. g. Bebauungsplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bauleitplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Gehrden – Fachbereich 3 – Team 3.1 – Stadtentwicklung und Umwelt, Kirchstraße 1 – 3, 30989 Gehrden, Zimmer Nr. 3.10, während der Sprechzeiten (Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Tel. 05108 / 6404-510 oder 514) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus sind die Unterlagen nach Ausfertigung der beglaubigten Abschriften auch auf der Internetseite der Stadt Gehrden unter <https://www.gehrden.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene-i-a/>, einsehbar.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 Stadt Gehrden – Ortschaft Everloh in Kraft.

Stadt Gehrden, den 08.04.2024

Stadt Gehrden
Malte Losert
Bürgermeister

3. Stadt Neustadt am Rübenberge

► 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze in der Stadt Neustadt am Rübenberge (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung von Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge in seiner Sitzung am 04.04.2024 folgende 1. Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung vom 08.02.2023 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuersätze in der Stadt Neustadt am Rübenberge (Hebesatzsatzung) wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 wird die Zahl „430“ durch die Zahl „460“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den 10.04.2024

Stadt Neustadt am Rübenberge
Der Bürgermeister
Dominic Herbst

C) Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin

Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss

jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code